

Gesuch für Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Strasse

Stelle

Zweck der Aufgrabung

Projektnummer

Bauherrschaft/Werkeigentümer

Rechnungsadresse

Bauleitung

Unternehmer

Adresse des Gesuchstellers inkl. Ansprechperson

Baubeginn

Bauende

Breite für Belagseinbau

m

Belagsfläche ca.

m²

Länge der Fahrbahn

m

Gehweg

m

Bitte beilegen: Planausschnitt A4, 2-fach

1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall für die aufzubrechende Strassenverkehrsanlage. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar.

Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers die Bestimmungen und Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Der Gesuchsteller:

2. Allg. Bedingungen für Aufgrabungen und das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen

Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend:

- 2.1 Kanalisation- und Strassenbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum dürfen nur von ausgewiesenen Tief- und Strassenbauunternehmen ausgeführt werden.

- 2.2 Der Belag wird zur gegebenen Zeit durch das Baureferat zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.

- 2.3 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

Fahrbahn:	Oberbau 80 cm minus Stärke des Bitumen-Belages
Gehweg:	Oberbau 50 cm minus Stärke des Bitumen-Belages

Bei besonderen Verhältnissen (Spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen der Bauverwaltung vorbehalten.

- 2.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

Elektrizität:	Spezialband
Telefon:	rot / weiss
Fernseh:	weiss / grün
Gas:	schwarz / gelb
Wasser:	blau / weiss

- 2.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Baureferat angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

- 2.6 Bei provisorischen Grabenabdeckung bei stark befahrenen Strassen, ist die Stahlplatte versenkt (bündig mit der Fahrbahnoberkante) zu erstellen. Hierfür muss der Belag bis zur benötigten Tiefe abgefräst und nach Bauende wieder erstellt werden.

- 2.7 Für jeden Aufbruch ist das beiliegende Ausmassprotokollformular Graben / Belagsflick / Werkloch auszufüllen und per Mail an das bausekretariat@neuhausen.ch bei Beginn und Ende der Arbeiten zuzustellen. Bei Nichteinhaltung wird eine Zusatzgebühr von je Fr. 100.-- verrechnet.

- 2.8 Mit Abgabe des Aufbruchgesuches ist der Entwurf des Anwohnerinformationsschreibens, inklusive Plan der Verteilung, zur Bewilligung einzureichen. Vor Baubeginn müssen die betroffenen Anwohner mittels dieses Schreibens informiert werden. Über die erfolgte Verteilung des Informationsschreibens ist das Bausekretariat, bausekretariat@neuhausen.ch, schriftlich zu informieren.

3. Verrechnung

- 3.1 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite erfolgen kann. Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in der Fahrbahn oder <35 cm im Rad- und Gehweg sowie Plätzen sind zu entfernen und werden zu Lasten des Leitungseigentümers ersetzt. Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Baureferates gelten für die Verrechnung die vom Gemeinderat jährlich festgelegten Verrechnungsansätzen für Aufbrüche im öffentlichen Strassengebiet (Neuhauser Rechtsbuch 700.104). Die Rechnungsstellung zu Lasten der Bauherrschaft erfolgt nach dem Einbau der Asphaltbetontragschicht (AC T) und beinhaltet die Kosten für den Einbau der Asphaltbetondeckschicht (AC) sowie für die allfällige Ergänzung der Markierung. Signalisationen, Bodenmarkierungen, Instandsetzungen von Abschlüssen, Randanstriche, Pflasterungen und dergleichen werden in Regie verrechnet. Mindestverrechnung pro Aufbruch (Werkloch, Graben etc.) beträgt Fr. 1'000.00.

- 3.2

- 3.3 Bei Instandsetzung durch Strassenbauunternehmer im Auftrag des Leitungseigentümers erfolgt die Rechnungsstellung des Unternehmers direkt an den Leitungseigentümer.

4. Durchführung

- 4.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit der Verwaltungspolizei, Rheingoldstrasse 26, 8212 Neuhausen am Rheinfall, 052 674 23 13, abzusprechen.
- 4.2 Aufgrabungsgesuche sind den Baureferat, Chlaffentalstrasse 108, 8212 Neuhausen am Rheinfall, spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn einzureichen.
- 4.3 Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist dem Leiter Tiefbau, Thomas Müller, 052 632 66 10, mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind strikt einzuhalten.
- 4.4 Bei Notfall-Reparaturen ist dem Leiter Tiefbau, Thomas Müller, 052 632 66 10 sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist das Aufbruchsgesuch einzureichen.

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung die obersten 10 cm mit ☐ Beton ☐ Asphaltbelag in eigener Regie einbauen.
- 5.2 Der Werkeigentümer kann mit **Zustimmung des Baureferats** Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 5.3 Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 5.4 Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 5.5 Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen, usw. werden zu Lasten der Bauherrschaft / Werkeigentümer in Stand gestellt.
- 5.6 Belagsfugen in der Verschleisssschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpasten abgedichtet.
- 5.7 Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normen dem Baureferat zu entsprechen.
- 5.8 Das Baureferat behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen gemäss Pos. 4 Berechnungsgrundlagen werden separat in Rechnung gestellt.

Bewilligung

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Ausführung der Belagsreparatur

- ☐ Die definitive Belagsreparatur wird durch die Gemeinde ausgeführt.
- ☐ Die definitive Belagsreparatur wird durch die _____ ausgeführt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

3. Weitere Bestimmungen

Vor Belagseinbau ist eine Besprechung vor Ort mit dem Leiter Tiefbau, Thomas Müller, 052 632 66 10, zu vereinbaren. Die Punkte 2.7 und 2.8 sind zwingend einzuhalten.

Neuhausen am Rheinfall,

Baureferat Neuhausen am Rheinfall

Elektrische Kabel

Elektrizitätswerk
des Kantons Schaffhausen AG (EKS)
Rheinstrasse 37
Postfach 8201 Schaffhausen
8200 Schaffhausen
052 633 55 55

Gas- und Wasserleitungen

SH Power
Schweizersbildstrasse 71
8200 Schaffhausen
052 635 11 00

Telefonleitungen

Swisscom Fixnet AG
Hardturmstrasse 3
8005 Zürich

Kabelfernsehen

SASAG Kommunikation AG
Oberstadt 6
8200 Schaffhausen
052 633 01 77

Kanalisationsleitungen

Baureferat Neuhausen am Rheinfall
Chlaffentalstrasse 108
8212 Neuhausen am Rheinfall
052 632 66 10
thomas.mueller@neuhausen.ch

Fernwärme EVNH

Energieverbund Neuhausen am Rheinfall AG
Hohfluhstrasse 21
8212 Neuhausen am Rheinfall
052 633 55 59
info@evnh.ch

Anwohnerinformation

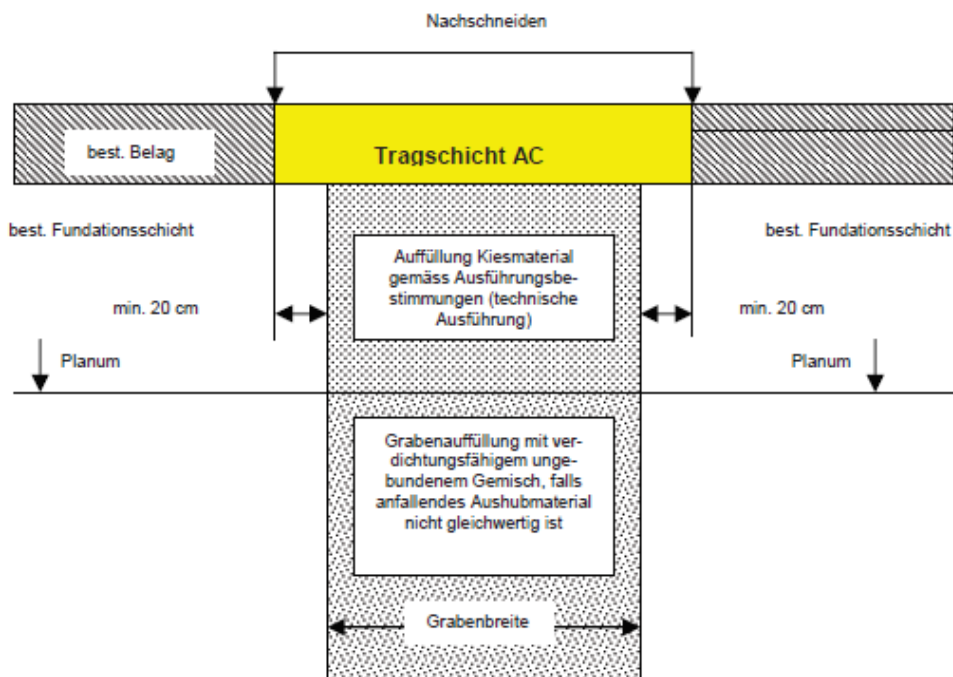
Hiermit bestätigen wir, dass das Anwohnerinformationsschreiben

am

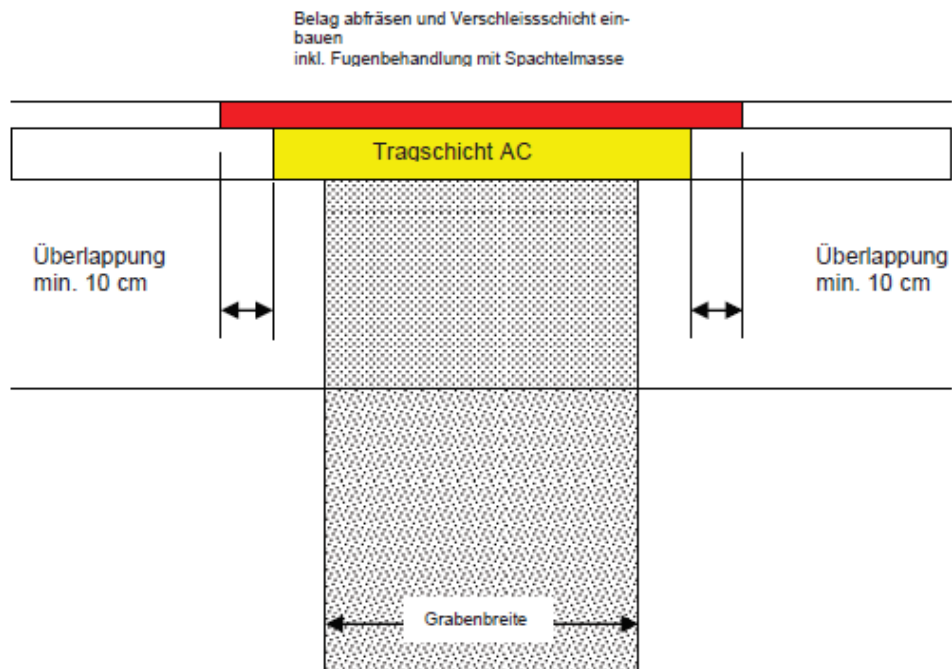
verteilt wurde.

Unternehmen inkl. Unterschrift und Stempel:

Gemäss Punkt 5.2. nach Bauvollendung
Ausführung durch Unternehmung



Gemäss Punkt 2.2 Deckbelag zu einem späteren Zeitpunkt:
Ausführung durch das Baureferat



BAUREFERAT / TIEFBAU

BEILAGE von

Telefon +41 (0)52 632 66 00
bausekretariat@neuhausen.ch

Ausmassprotokoll Graben / Belagsflick / Werkloch

Bauherr / Werkeigentümer

Zweck der Aufgrabung

Adresse

PLZ und Ort

Kontaktperson

Rechnungsadresse

☐ Beginn der Arbeiten

☐ Ende der Arbeiten

Werkloch

Länge

Breite

provisorische Belagsreparatur ☐

definitive Belagsreparatur ☐

Bemerkungen

.....
.....

Bitte Foto (Bild) des Aufbruches separat beilegen.